

I
01
Herrn Nemitz

Mehrfraktioneller Antrag Drucksache Nr.: 00077/2019
Betreff: Missbilligung des Verhaltens des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung spricht Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier eine Missbilligung für seine öffentliche Parteinahme und fehlende Neutralität im Kommunalwahlkampf 2019 aus.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

I. Rechtsprechungsübersicht:

Seit etwa den 1960er-Jahren ist die Rechtsprechung darum bemüht, die vom Bundesverfassungsgericht zu den Bundestagswahlen hergeleitete (BVerfGE 44, 125, 139) und auch auf den kommunalen Bereich übertragbare Neutralitätspflicht von Amtsträgern mit deren individuellen Rechten, insbesondere dem Recht auf freie Meinungsäußerung, in Einklang zu bringen. Zur konkreten Frage der Neutralitätspflicht von Hauptverwaltungsbeamten (im Wahlkampf) hat sich in der Rechtsprechung folgende Linie etabliert:

Bürgermeister dürfen nicht nur als Wähler an einer Wahl teilnehmen, sondern sich auch im Wahlkampf als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen (BVerwGE 24, 315, 319). Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten und Anzeigen – sowie ausdrücklich auch mit Wahlaufrufen – aktiv im Wahlkampf beteiligen (BVerwG, Beschluss vom 30. März 1992 – 7 B 29/92 –, Rn. 4, juris).

Nicht gedeckt durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung sind dagegen Wahlempfehlungen, Äußerungen und Einflussnahmen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgibt. Solche Meinungskundgaben verstoßen gegen die (vor dem Hintergrund des Grundsatzes der freien Wahl auch im Kommunalwahlkampf geltende) Neutralitätspflicht und sind deswegen unzulässig (BVerwGE 104, 323, 326 f.). Ein Bürgermeister ist der Allgemeinheit verpflichtet und soll das ihm aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm kraft seines Amtes gegebenen Einflussmöglichkeiten nicht für eigene Zwecke und Interessen ausnutzen (BVerwGE 104, 323 f.). Die Zulässigkeit amtlicher Öffentlichkeitsarbeit findet ihre Grenze dort, wo offene oder verdeckte Wahlwerbung beginnt. Das gilt unabhängig davon, ob der Amtsträger selbst Kandidat der bevorstehenden Wahl ist.

Ob ein Amtsträger eine Äußerung in amtlicher Eigenschaft abgegeben hat, ist eine Einzelfallfrage. Zur Verdeutlichung, wann eine unzulässige Wahlbeeinflussung angenommen werden kann, dient die nachfolgende Kasuistik:

- Gemeinsame Schreiben aller Bürgermeister eines Landkreises, adressiert an „ihre Bürger“ mit der Aufforderung, an bevorstehenden Landratswahlen teilzunehmen, verbunden mit der Empfehlung, einen bestimmten Kandidaten zu wählen, um „erfolgreiche und sachbezogene Kreispolitik“ fortzuführen (BVerwGE 104, 323-331)
- Hinweis eines BM (während einer Gemeinderatssitzung) auf die Möglichkeit, bei den bevorstehenden BM-Wahlen das Wahllokal per Bus zu erreichen und Versprechen, die Fahrscheine „aus eigener Tasche“ zu bezahlen (OVG M-V, Beschluss vom 04. Mai 2010 – 2 L 177/09 –, juris).

- Unterdrücken eines Gutachtens, das einen Wahlbewerber belastet, durch den BM durch Entfernen aus einer Verwaltungsakte (Hessischer VGH, Urteil vom 29. November 2001 – 8 UE 3800/00 –, juris).
- Wahlbrief mit BM-Briefbogen an ältere Mitbürger der Gemeinde vor BM-Wahlen, in dem Leistungen der Gemeinde im Bereich der Seniorenarbeit betont werden („Rechenschaftsbericht“ – Hessischer VGH, Urteil vom 25. Februar 1999 – 8 UE 4368/98 –, juris).
- Nutzung des gemeindlichen Wappens auf privater Wahlwerbhomepage des BM (OVG Bautzen, Beschluss vom 19.04.2010, Az.: 4 A 410/09).
- Negative und polemische Äußerungen über einen Wahlbewerber durch Presseerklärung des amtierenden OB (VG Gießen, Urteil vom 22. Juni 2004 – 8 E 5965/03 –, ju-ris).

II. Im konkreten Fall

Die Trennung von amtlicher Eigenschaft und persönlicher Meinungsäußerung ist im konkreten Fall gegeben.

Das Foto wurde (einige Tage vor der Kommunalwahl) auf der Facebook-Seite der SPD-Schwerin geteilt. Es zeigt den Oberbürgermeister neben drei damaligen Kandidaten der SPD für die Stadtvertretung. Das Foto enthält daneben nur das Parteilogo der SPD, den Spruch „Schwerin stärken. SPD wählen.“ sowie die Namen der Kandidaten und des Oberbürgermeisters. Es fehlt jeglicher Bezug zur Stellung von Herrn Dr. Badenschier als Amtsträger. Von daher ist ein Ausnutzen von „kraft Amts gegebener Einflussmöglichkeiten“ zu Lasten anderer Kandidaten nicht zu erkennen.

Anders wäre die Situation zu werten, wenn das Foto über eine Seite der Stadtverwaltung geteilt worden wäre – möglicherweise auch noch, wenn auf dem Foto neben dem Namen von Herrn Dr. Badenschier dessen Amtsbezeichnung aufgeführt wäre. Beides ist jedoch nicht der Fall.

Dass der Oberbürgermeister selbst nicht Kandidat der Kommunalwahl war, ist unerheblich. Ein Bürgermeister darf sich nach der o. g. Rechtsprechungslinie – solange er dazu nicht Vorteile seiner Amtsstellung zu Lasten anderer ausnutzt – aktiv an (jeglichen) Wahlkämpfen beteiligen.

Dazu gehört es insbesondere, sich mit politischen Parteien und deren Positionen zu identifizieren und dies nach außen kund zu tun.

Im Übrigen wird auf die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zur Zulässigkeit und Grenzen von Wahlkampfbeschränkungen der Parteien (2016, WD 3 - 3000 - 315/14) verwiesen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablöhnung


Hartmut Wollenteit